

SATZUNG
des Abwasserzweckverbandes „Haslachtal“

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) vereinbaren die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Körperschaften eine Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbands

- (1) Die Gemeinden Lenzkirch und Feldberg bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Haslachtal“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Lenzkirch.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Kommunen. Der Gebietsbereich der Verbandsgemeinde Feldberg/Schwarzwald beschränkt sich auf den bisherigen Gebietsbereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Altglashütten/Neuglashütten und Falkau.
- (5) Die Aufnahme von weiteren Ortsteilen im Gebietsbereich der Verbandsgemeinden, welche nicht unter §1 (4) aufgelistet sind, kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und in den örtlichen Entwässerungsanlagen gesammelten häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser in Sammelkanälen fortzuleiten und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
- (2) Der Verband ist berechtigt Abwässer und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen anzunehmen, die von
 - a) Dritten außerhalb des Verbandsgebietes stammen oder
 - b) von Einleitern innerhalb des Verbandsgebietes stammen, die ausdrücklich von der Entsorgungspflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) des betroffenen Verbandsmitgliedes befreit sind,

und ist berechtigt hierfür aufwandsorientierte privatrechtliche Entgelte festzusetzen.

(3) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 3

Verbandsanlagen

(1) Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes.

(2) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die gleichzeitig auch Funktionen der Ortskanalisation erfüllen, obliegt ebenfalls dem Verband. Die jeweiligen Gemeinden müssen dafür an den Verband einen Unterhaltskostenbeitrag leisten, der in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wird.

(3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied. Der AZV ist als Dienstleister für die Verbandsgemeinde zuständig. Die Regelung über die Einzelheiten der Übertragung der Unterhaltung des Ortsnetzes wird über eine beigefügte Anlage festgehalten. Soweit Ortsdurchgangskanäle und Ortsverbindungskanäle für den Verband mit in Anspruch genommen werden, sind sie Verbandsanlagen. Der Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen (Rückhaltung von Mischwasser vor einer Regenwasserbehandlungsanlage und Regenrückhalteanlagen, die Regenwasserbehandlungsanlagen nachgeschaltet sind) ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Auch evtl. erforderliche Regenklärbecken im Trennsystem sind Angelegenheit der jeweiligen Verbandsgemeinde.

(4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird.

(5) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder Schadstoffe enthalten sind, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingeleitet werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die Betriebskosten zu tragen.

(6) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

(7) Verbandsanlagen sind:

1. Haupt- und Zuleitungssammler:

- im Verbandsgebiet Lenzkirch von der Gemarkungsgrenze Feldberg/Lenzkirch (Schacht 742 neu) bis zum RÜB IV in Mühligen (Schacht 699) und vom Verbandssammler „Falkenmatte“ (Schacht 82) bis RÜB I auf der Kläranlage (Schacht 1)

- Verbandssammler „Raitenbuch“ vom Ortseingang Raitenbuch (Schacht 1) bis RÜB II (Schacht 75)
 - Verbandssammler „Kappel“ von der ehemaligen Kläranlage (Schacht 47) bis zur Kläranlage Lenzkirch (Schacht 1)
 - im Verbandsgebiet Feldberg (Altglashütten-Falkau)
 - Verbandssammler von Neuglashütten (Schacht 244) bis Hauptsammler (Schacht 203 bzw. 188)
 - Verbandssammler Altglashütten (von Schacht 188 bis Schacht 202)
 - Hauptsammler von Altglashütten (Schacht 188) bis Gemarkungsgrenze Lenzkirch / Feldberg (Schacht 742 neu)
2. Regenüberlaufbecken
 - a) RÜB I auf der Kläranlage Lenzkirch
 - b) RÜB II in Unterlenzkirch
 - c) RÜB III in der Ortsmitte Lenzkirch
 - d) RÜB IV in Mühlingen
 - e) RÜ im Kurgarten Lenzkirch
 3. Kläranlage in Lenzkirch (auf Grundstück Flst.Nr. 1139/1)

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann, nicht in das Ortsentwässerungsnetz zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln.
 - b) Auf Grundlage ihrer örtlichen Satzung dafür zu sorgen, dass insbesondere industrielles und gewerbliches Abwasser, radioaktiv kontaminiertes Abwasser, infektiöses Abwasser aus Krankenhäusern, benzin- und ölhaltiges Abwasser aus Gewerbe, Industrie, Tankstellen, Garagen usw., fetthaltiges Abwasser aus Schlachthäusern, Metzgereien, Großküchen usw. vor der Einleitung in die Kanalisation entsprechend vorbehandelt wird; die Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 48 Wassergesetz (WG) bleibt hiervon unberührt.
 - c) Die Einleitung von Abwasser zu untersagen, sofern dieses nicht den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.
 - d) Auf Grundlage ihrer örtlichen Satzung zu verhindern, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser in die Ortskanäle eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in größeren Mengen anfällt. Ebenso zu verhindern, das Einbringen und Einleiten sonstiger Stoffe, wie Abschwemmungen aus Dunglegen, landwirtschaftlichen Silos, Jauchegruben und von Schwemmenmischungen, konzentrierte

Abgänge aus Keltereien, Brennerei, Schlachthöfen und dgl., sowie Lösungsmittel, Dispersionsfarben und Lacken.

- e) Auf Grundlage ihrer örtlichen Satzung, die Abschaltung bestehender Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabortabwässer durchzusetzen, sobald an die öffentlichen Kanäle und an die Verbandskläranlage angeschlossen werden kann.
 - f) Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage so zu bauen und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik entsprechen.
 - g) Die öffentliche Kanalisation einschließlich der Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen regelmäßig entsprechend Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung (EK-VO, in der jeweils gültigen Fassung) auf ihren Zustand zu überprüfen und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - h) Den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
 - i) In der kommunalen Abwassersatzung den Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 75 der Strahlenschutzverordnung aufzunehmen (Anzeigepflicht der in dieser Vorschrift genannten radioaktiven Abwässer).
 - j) Den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
 - k) Den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.)
 - l) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Grundstücke für die Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7) und
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 8)

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern sowie aus zwei durch den Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch und zwei durch den Gemeinderat der Gemeinde Feldberg/Schwarzwald gewählten weiteren Vertretern.
Im Verhinderungsfalle werden die in die Verbandsversammlung gewählten Vertreter durch ihre ebenfalls durch den Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählten Stellvertreter vertreten.
Scheidet ein Bürgermeister, oder ein in die Verbandsversammlung gewählter weiterer Vertreter aus seinem Amt aus, so erlischt auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung bzw. seine Stellvertretung.
Beim Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein Nachfolger durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinde zu wählen, die von dem Ausgeschiedenen vertreten worden ist.
- (2) Die beiden Verbandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimme von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über
 - den Erlass von Satzungen;
 - die Aufnahme von weiteren Ortsteilen der jeweiligen Verbandsgemeinde (§ 1 (5)), Aufnahme (§ 14) weiterer Mitglieder, Ausscheiden (§ 15) von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung (§ 16) des Verbandes;
 - die Feststellung der Haushaltssatzung, sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, den Gesamtbetrag der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite;
 - die Feststellung der Jahresrechnung;
 - die grundsätzliche Beschlussfassung über die Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken;
 - die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung dem Verbandsvorsitzenden übertragen hat;
 - die Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkehrswert von 1.000,- EUR im Einzelfall überschritten wird;
 - die Bestellung der Geschäftsstelle und Betriebsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch eine kaufmännische und eine technische Leitung geführt.
 - die Einstellung der weiteren Bediensteten des Verbandes;
 - alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsleitung öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied unter Angabe des Gegenstandes die Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsstelle und von zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist Kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Lenzkirch. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist Kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Feldberg. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Hauptamt aus, dann erlischt auch sein Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verbandes.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Soweit er nicht ohnehin nach Absatz 2 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende
 - a) über die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 - b) Genehmigung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - c) über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 2.000 Euro auf längstens 3 Monate;
 - d) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 Euro;
 - e) über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.

- (5) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäftsführung mit seiner Vertretung beauftragen, er kann ferner allgemein rechtsgeschäftliche Vollmacht in einzelnen Angelegenheiten erteilen (§ 52 GemO).
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbands wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einer kaufmännischen und einer technischen Leitung geführt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ernennt die Geschäftsstelle, sie sollten Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern.
- (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (6) Die technische Geschäftsführung, sowie die kaufmännische Geschäftsführung, das Personal, die Sachbearbeitung sowie die Kassenverwaltung werden über die Verwaltungskosten vergütet.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweiligen Fassung. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder ist durch Satzung zu bestimmen.

§ 12

Umlagen

- (1) Soweit die konsumtiven Aufwendungen des Verbandes nicht durch eigene Erträge oder investiven Ausgaben nicht durch investive Einzahlungen gedeckt werden können, erhebt der Verband Umlagen nach Maßgabe der §§ 12a und 12b.
- (2) Die Umlagen werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Festsetzung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (3) Auf die Umlagen werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel des Umlagebetrages erhoben, die von den Verbandsmitgliedern zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres zu zahlen sind.
- (4) Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich für die Umlage nach § 12a (Umlage für Verwaltung und Betrieb) nach der Abwassermenge des Vorvorjahres, die Vorauszahlung auf Umlagen nach § 12b nach dem dort festgelegten Verteilungsschlüssel.

§12a

Umlage für die Verwaltung und Betrieb

- (1) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt.
- (2) Zur Finanzierung der laufenden Erträge und Aufwendungen und den hieraus resultierenden Ein- und Auszahlungen wird zur Deckung eine Betriebskostenumlage (Umlage für Verwaltung und Betrieb) erhoben.

Die Umlage wird im Verhältnis der des tatsächlichen Abwasseranfalls bei Trockenwetterabfluss auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Für die Ermittlung des Abwasseranfalls wird die Wassermenge zugrunde gelegt, die an den Messstellen in Saig-Mühlungen und an der Verbandskläranlage gemessen wird.

§12b

Investitionskostenumlage, Netto-Abschreibungsumlage, Tilgungs- und Zinsumlage

- (1) Zur Finanzierung der Investitionen erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Investitionskostenumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Zuschüssen und Zuwendungen, Krediten und sonstigen Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die erhobenen Investitionskostenumlagen werden beim Verband als Sonderposten passiviert.

- (3) Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Netto-Abschreibungsumlage-Umlage) erhoben.
- (4) Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Netto-Abschreibungsumlage, wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Netto-Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.
- (5) Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Netto-Abschreibungsumlage, wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Netto-Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.

Der Umlageaufwand wird anteilmäßig nachfolgendem festgelegten Schlüssel verteilt:

- Lenzkirch 71,52 %
- Feldberg 28,42 %

- (6) Sofern die erhobenen Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) im Sinne des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Mitgliedskommunen aufgebracht wurde.
- (7) Wird bei einem Ausbau oder bei einer Erweiterung des Klärwerks die Investition aus Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich danach der Verteilungsmaßstab nach Abs. 7 als offenbar unbillig, dann ist durch zusätzliche Betragsleistungen dieser Verbandsmitglieder ein billiger Ausgleich herbeizuführen.

§ 13

Satzungsbefugnis

Der Zweckverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

§ 14

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 15

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des anderen Verbandsmitgliedes zulässig.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 12 über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt nach den jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 01.06.2017 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Lenzkirch / Feldberg (Schwarzwald), den 08.03.2023

Andreas Graf
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender